



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 114 1689 Okt. 20/30 Kurfürst Friedrich III: Privilegienbestätigung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

candum et exequendum praesentiret und zu dem Ende in zwey Monath Zeit a dato interpositae consultationis mit der Execution stillgestanden, nach deren Verlauff aber selbige allenfalls erga cautionem verfiaget werden.

Sig. Cleve im Regierungs Raht den 7 Febr. Anno 1687.

114. — 1689 Oktober 20/30.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg bestätigt der Stadt Unna ihre Privilegien.

Original im St. A. Münster: Dep. Unna.

115. — 1692 Februar 9.

Wiederherstellung der Braugerechtigkeit der Stadt im Amte Unna¹⁷⁴. (Aktenauszug.)

Abschrift im Stadtarchiv Unna.

Nachdem die Stadt Unna verschiedentlich um Wiederherstellung ihrer Braugerechtigkeit im Amte gebeten hat¹⁷⁵, damit die im letzten französischen Krieg abgebrannte Stadt wieder zu „mehrerm Aufkommen geraten mögte“, und durch die zur Untersuchung des Kleve-Märkischen Kammer-Etats angeordnete Kommission berichtet worden ist¹⁷⁶, erklärt Kurfürst Friedrich III.: 1. Daß die dem Amte Unna früher verliehene, jetzt seit einiger Zeit „expirirte“ Braugerechtigkeit nunmehr von der Stadt und ihren Bürgern auf 30 Jahre „privative exerciret“ werden soll. 2. Die Stadt hat für einen billigen, dem Preise der Gerste entsprechenden Bierpreis wie dafür Sorge zu tragen, daß den Amtseingefessenen kein Anlaß zur Wiederholung der 1662 erhobenen Beschwerden gegeben ist, 3. darf den Gerstenpreis aber nicht künstlich hoch halten. 4. Die Stadt zahlt an das Amt die von diesem s. Zt. erlegten 300 Goldg. und 3000 Th. zurück und außerdem 1500 Th. (oder jährlich 5% Zinsen dafür) an die Rentei Hörde, die aber nicht als Erhöhung der Pfandsumme gelten. 5. Bei Kündigung oder bei vorzeitigem Verfall der Verleihung infolge Nichteinhaltung der Bedingungen seitens der Stadt erhält letztere 300 Goldg. und 3000 Th. zurück. 6. Für Zuwiderhandlungen gegen dieses Privileg durch die Amtseingefessenen wird für jeden

¹⁷⁴ Aufgehoben 27. Juli 1663, s. o. nr. 105.

¹⁷⁵ Durch Kurf. Reskript d. d. Köln a. d. Spree 1673 Aug. 11/21 war die Stadt mit einer Eingabe auf Wiederherstellung der früheren Gerechtigkeit abgewiesen worden (G. St. A.: Rep. 34. 241^b).

¹⁷⁶ Bei den Akten befindet sich ein sehr ausführlicher Bericht zugunsten der Stadt, der seitens des Drosten zu Unna an die oben erwähnte Kommission erstattet worden ist, aber allerdings nicht unparteiisch zu sein scheint. Denn im Jahre 1704 wurde von Berlin eine Untersuchung eingeleitet, weil die Stadt 1692 dem Drosten v. d. Red 1000 Rth., seiner Ehefrau 100 Rth. „wegen des Bierzapfens geschenkt haben solle“, insbesondere sollte festgestellt werden, ob v. d. Red einen Teil dieser Gelder an Berliner Beamte weiter verteilt habe (G. St. A.: Rep. 34.241^a).